

## A5 Wahlordnung für die Nominierungsveranstaltung für den Bundestags-Wahlkreis 82 (Friedrichshain-Kreuzberg und Prenzlauer Berg Ost)

Gremium:                      Geschäftsführender Ausschuss  
Beschlussdatum:            01.10.2024  
Tagesordnungspunkt:      3.1. Beschluss der Wahlordnung

### Antragstext

- 1 Der Wahlkreismitgliederversammlung am 08.10.2024 wird folgende Wahlordnung  
2 vorgeschlagen:
- 3 1. Die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, welche heute zum Deutschen  
4 Bundestag wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis 82  
5 haben, beschließen über diese Wahlordnung.
  - 6 2. Die Versammlungsleitung wird von der Wahlkreismitgliederversammlung  
7 gewählt. Der Geschäftsführende Ausschuss des Kreisverbands Friedrichshain-  
8 Kreuzberg und der Vorstand des Kreisverbands Pankow schlagen je eine  
9 Person für die Versammlungsleitung vor, mindestens eine Person muss eine  
10 Frau sein. Die Versammlungsleitung leitet für die Dauer des Wahlverfahrens  
11 die Sitzung der Wahlkreismitgliederversammlung und übt das Hausrecht aus.
  - 12 3. Danach wählt die Versammlung quotiert
    - 13 1. eine Vertrauenspersonen und eine stellvertretende Vertrauensperson,
    - 14 2. eine\* Schriftführer\*in,
    - 15 3. die Mandatsprüfung,
    - 16 4. zwei Mitglieder, welche den rechtmäßigen Ablauf der Wahl nach § 21  
17 Abs. 6 S. 1-3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) an Eides Statt versichern,
    - 18 5. die aus 4-6 Personen bestehende Zählkommission.
  - 19 4. Bevor die Wahlkreismitgliederversammlung im offiziellen Wahlgang die/den  
20 Bundestagsdirektkandidat\*in wählt, findet ein Meinungsbild statt. Für das  
21 Meinungsbild gilt die nachfolgende Wahlordnung entsprechend. Die  
22 Wahlkreismitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an das  
23 Meinungsbild in eigener und freier Wahl entsprechend der nachfolgenden  
24 Wahlordnung gemäß dem geltenden Bundeswahlrecht („Wahlgang nach BWahlG“).  
25 Für Meinungsbild und offiziellen Wahlgang finden die Nr. 5. bis 8.  
26 Anwendung.
  - 27 5. Gewählt werden können alle Menschen, die zum Deutschen Bundestag wählbar  
28 sind und keiner anderen Partei angehören.
    - 29 1. Für den Wahlgang nach BWahlG sind nur die Mitglieder von Bündnis  
30 90/Die Grünen aktiv wahlberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz im  
31 Wahlkreis 82 haben und heute zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt  
32 sind.

- 33 2. Zum Meinungsbild sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen  
34 wahlberechtigt, welche im Wahlkreis 82 ihren Hauptwohnsitz haben,  
35 unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter, sowie alle Mitglieder  
36 von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr Stimmrecht im Kreisverband  
37 Friedrichshain-Kreuzberg ausüben.
- 38 6. Als Bewerber\*in zur Wahl zugelassen sind alle Personen, die nach  
39 Aufforderung durch die Versammlungsleitung und vor Beginn der Vorstellung  
40 aller Bewerber\*innen ihre Kandidatur angemeldet haben. Die  
41 Versammlungsleitung stellt sicher, dass nur Personen zur Wahl stehen, die  
42 den Anforderungen der Bundes- und Landessatzung und des geltenden  
43 deutschen Rechts entsprechen. Die unter Nr. 3 gewählten Personen können  
44 sich nicht zur Wahl stellen.
- 45 1. Die Vorstellung der Bewerber\*innen erfolgt vor dem Meinungsbild in  
46 alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Nachnamen.
- 47 2. Den Bewerber\*innen steht eine Redezeit von je sieben Minuten für die  
48 Vorstellung sowie je drei Minuten zur Beantwortung der Fragen zu (In  
49 Summe: 10 Minuten pro Bewerber\*in).
- 50 3. Nach der Vorstellung werden den Bewerber\*innen jeweils bis zu sechs  
51 Fragen gestellt. Die Fragen sind während der Vorstellungsrede  
52 schriftlich bei der Versammlungsleitung unter Angabe des eigenen  
53 Namens abzugeben (durch Einwurf in die entsprechenden Redeboxen).  
54 Sie sind quotiert nach dem Geschlecht der Fragenden von der  
55 Versammlungsleitung gesammelt je Bewerber\*in vorzulesen. Anonyme  
56 Fragen sind nicht zugelassen.
- 57 4. Sind mehr Fragen eingegangen, als gestellt werden können, lost die  
58 Versammlungsleitung die zu stellenden Fragen.
- 59 7. Jede\*r Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Die Wahlberechtigten  
60 müssen auf dem Stimmzettel eindeutig den Wähler\*innenwillen (Vor- und/oder  
61 Nachname des\*der Bewerber\*in bzw. wenn nur eine Person kandidiert: „Ja“)   
62 zum Ausdruck bringen. Alternativ kann auch mit „Nein“ oder „Enthaltung“  
63 gestimmt werden.
- 64 1. Stimmzettel auf denen „Enthaltung“ oder „Nein“ steht, werden als  
65 gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums mitgezählt.
- 66 2. Ungültige Stimmzettel sind für die Berechnung des Quorums nicht zu  
67 berücksichtigen.
- 68 3. Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Wahlordnung ist demnach  
69 erreicht, wenn ein\*e Bewerber\*in mehr als die Hälfte der abgegebenen  
70 gültigen Stimmen erhält.
- 71 8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- 72 1. Erreicht im ersten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die absolute  
73 Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die  
74 Bewerber\*innen erneut kandidieren dürfen, die im ersten Wahlgang  
75 mehr als zehn Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben.

- 76 2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die absolute  
77 Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die  
78 beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen kandidieren dürfen  
79 (bei Gleichstand dürfen alle Bewerber\*innen mit dem gleichen  
80 Ergebnis im dritten Wahlgang antreten).
- 81 3. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die absolute  
82 Mehrheit, so tritt im vierten Wahlgang nur der\*die Bestplatzierte  
83 des dritten Wahlgangs an (bei Gleichstand dürfen die Bewerber\*innen  
84 mit dem gleichen Ergebnis im vierten Wahlgang antreten).
- 85 4. Erreicht auch im vierten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die absolute  
86 Mehrheit, so ist keine Wahl erfolgt und die Wahl beginnt von neuem.  
87 Neue Kandidaturen sind wieder zulässig.
- 88 9. Am Ende des Wahlgangs nach BWahlG wird der/die gewählte Bewerber\*in  
89 gefragt, ob die Wahl angenommen wird.